

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

9. November 2021

VERFÜGUNG

Gemeindeverband "Kreisschule Aarau-Buchs"; Satzungen; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs haben unter dem Namen "Kreisschule Aarau-Buchs" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 gegründet. Dieser betreibt für die Verbandsgemeinden die Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar-, Bezirksschule sowie weitere schulische Angebote insbesondere nach den §§ 23 und 27a Schulgesetz) inkl. Einschulungsklassen und Sonderpädagogik; die Schuldienste, soweit nicht in der kantonalen Zuständigkeit; eine Sportschule; eine Musikschule.

Aufgrund der neuen Führungsstrukturen der Volksschule ab dem 1. Januar 2022 hat der Verband die Satzungen überarbeitet.

2.

Die Satzungsänderungen sind von dem dafür zuständigen Kreisschulrat an der Sitzung vom 6. Mai 2021 gutgeheissen worden. Mit Schreiben vom 25. August 2021 ersucht die Kreisschulpflege um Genehmigung der revidierten Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die revidierten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht auch nach den Anpassungen den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in §§ 77 Abs. 1

lit. a - g und 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Bildung, Kultur und Sport zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Mail der Abteilung Volksschule vom 3. November 2021).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Kreisschule Aarau-Buchs" werden genehmigt.

Martin Süess
Stv. Leiter Gemeindeabteilung

Michael Frank
Rechtsdienst

Verteiler

- Kreisschule Aarau-Buchs, Daniel Fondado, Heinrich-Wirri-Strasse 12, 5000 Aarau (mit 1 Expl. der Satzungen)

Kopie

- BKS/Abteilung Volksschule (mit 1 Expl. der Satzungen)

Mitteilung

- DVI/GA